



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service de la protection de la population et des  
affaires militaires SPPAM  
Amt für Bevölkerungsschutz und Militär ABSM

Protection civile / Zivilschutz

Rte des Arsenaux 16, 1700 Fribourg

T +41 26 305 30 00  
E-mail: sppam\_pci@fr.ch  
www.fr.ch/sppam

## Anfrage für ein Einsatz auf freiwilliger Basis im Zivilschutz Freiburg

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
<b>AHV-Nr.</b>	<b>Geburtsdatum</b>
<b>M/W</b>	<b>Nationalität</b>
<b>Herkunftskanton</b>	<b>Beruf</b>
<b>Privatadresse</b>	<b>Sprache</b>
<b>Telefon-Nr.</b>	<b>Handy-Nr.</b>
<b>E-Mail</b>	<b>Gewünschte Einsatzregion</b>
<b>Bemerkungen / Fragen</b>	

Ort, Datum:

.....

Unterschrift:

.....

## Rechtsgrundlage: Freiwilliger Schutzdienst im Zivilschutz

### **BZG Art. 33 - Freiwilliger Schutzdienst**

<sup>1</sup> Folgende Personen können freiwillig Schutzdienst leisten:

- a. Männer, die aus der Schutzdienstpflicht entlassen sind;
- b. Männer, die nicht mehr militär- oder zivildienstpflichtig sind;
- c. Frauen mit Schweizer Bürgerrecht ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden;
- d. in der Schweiz niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden.

<sup>2</sup> Die Kantone entscheiden über die Aufnahme. Es besteht kein Anspruch darauf, Schutzdienst zu leisten.

<sup>3</sup> Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, sind in Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflichtigen gleichgestellt.

<sup>4</sup> Sie werden frühestens nach drei Jahren Schutzdienst auf Gesuch hin aus der Schutzdienstpflicht entlassen. Auf begründetes Gesuch hin werden sie früher entlassen.

<sup>5</sup> Sie werden von Amtes wegen aus der Schutzdienstpflicht entlassen, wenn sie eine Altersrente nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen.

### **ZSV Art. 19**

<sup>1</sup> Wer freiwillig Schutzdienst leisten will, muss bei der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons ein schriftliches Gesuch einreichen.

<sup>2</sup> Personen, deren Gesuch angenommen wurde, müssen an einer Rekrutierung teilnehmen, sofern sie nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt rekrutiert worden sind.

<sup>3</sup> Die Aufnahme in den Zivilschutz gilt nur in dem Kanton, der über das Gesuch entschieden hat.

<sup>4</sup> Freiwillige können vom Kanton zu einem Orientierungstag eingeladen werden.

<sup>5</sup> Wer für schutzdienstuntauglich erklärt wurde, kann nicht freiwillig Schutzdienst leisten.